



## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

### Juristische Kernargumentation gegen die Fehlinterpretation der Gerichtsentscheidungen zu „Haararmen“ Hunderassen (Xoloitzcuintle, Chinese Crested, Perro sin Pelo del Perú)

In den letzten Jahren wurden verschiedene Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu Zuchtauflagen bei Nackthunden diskutiert. Dabei wird jedoch häufig übersehen, dass diese Entscheidungen keine wissenschaftlichen Aussagen enthalten und keine generelle Einstufung dieser Rassen als „Qualzucht“ darstellen.

Wir stellen daher klar:

#### A. Keine Präjudizwirkung

Alle Entscheidungen (VG/OVG Weimar, OVG Niedersachsen, VG Gelsenkirchen, VG Lüneburg) sind:

- Einzelfallentscheidungen,
- nicht rechtssätzlich,
- nicht bindend für andere Fälle (§ 121 VwGO gilt nicht im Verwaltungsrecht).

Damit: **keine Übertragbarkeit auf andere Züchter, andere Hunde oder andere Landkreise.**

---

#### B. Keine naturwissenschaftliche Tatsachenfeststellung

In keinem der Verfahren wurde:

- ein Sachverständiger gehört,
- ein medizinisches Gutachten eingeholt,
- eine wissenschaftliche Beweisaufnahme durchgeführt.

Die Gerichte haben **behördliche Behauptungen übernommen**, nicht überprüft.

---

#### C. Summarische Prüfung ≠ Feststellung eines Qualzuchtmerkmals

Alle Beschlüsse (z. B. VG Weimar 2019, OVG Niedersachsen 2022) sind **Eilverfahren**, in denen gilt:

- keine Sachverhaltsklärung
- keine Beweisaufnahme
- nur Prüfung, ob etwas „offensichtlich rechtswidrig“ ist

Diese Verfahren **können rechtlich niemals Qualzuchtmerkmale feststellen.**

---

#### D. § 11b TierSchG verlangt nachweisbare Schmerzen, Leiden oder Schäden

Behörde und einige Gerichte behaupten: „fehlende Haare = Umgestaltung eines Organs“.

Das ist rechtlich und medizinisch falsch.

§ 11b verlangt zwingend:

1. Organ fehlt / ist umgestaltet, und
2. dadurch entstehen Schmerzen, Leiden oder Schäden, und
3. dies ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Behörde und Gerichte haben keinen dieser Nachweise erbracht.

---

#### E. Moderne Gutachten widerlegen die behördlichen Annahmen

Anerkannte tierschutzrechtliche Fachgutachten von:

- Prof. Dr. Hackbarth (TiHo Hannover) / Dr. W.-D. Schmidt (2001)
- Dr. Esther Schalke (2008) / Universitätstudie Urošević et al. (2025)

belegen:

- keine Schmerzen / keine Leiden / keine Schäden / normale Funktion der Haut
- normale Thermoregulation / normale Sozialinteraktion / keine erhöhte Infektions- oder Verletzungsrate

Die Behörde ignoriert diese Ergebnisse vollständig.

---

#### F. Die relevanten Tatsachenbehauptungen sind falsch

Die Behörde behauptet:

- Sonnenbrand / Immundefizienz / Klimasensitivität / erhöhte Mortalität
- Schmerz durch Haarlosigkeit / funktionelle Störungen

Diese Behauptungen sind **allesamt wissenschaftlich widerlegt**.

Damit fehlt es an einer **rechtlichen Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit**  
→ die Verfügung ist rechtswidrig.

---

#### Ergebnis

- ! Keine der Entscheidungen beweist Qualzucht.
- ! Alle behördlichen Annahmen wurden wissenschaftlich widerlegt.
- ! Alle Entscheidungen gelten nur im Einzelfall und können nicht verallgemeinert werden.

#### BEGRÜNDUNG

Zusammenfassung Entscheidungen Rechtsprechung aus dem Quen-Merkblatt [Merkblatt Hund Fehlendes Haarkleid - QUEN Qualzucht-Database](#)

(OVG Weimar, VG Weimar, OVG Niedersachsen, VG Gelsenkirchen, VG Lüneburg). **2022** wurden nachweislich die o.g. Gutachten zur Verfügung gestellt. Dieser private Anbieter ignoriert diese komplett und kann deswegen KEINE ausgewogene Darstellung anbieten.

Diese Zusammenfassung zeigt:

- Was die Gerichte tatsächlich entschieden haben / wie sie argumentierten,
- was NICHT festgestellt wurde / welche Reichweite die Entscheidungen haben,
- und welche wissenschaftlichen Grundlagen fehlen oder fragwürdig sind.

---

★ Gesamtzusammenfassung aller Entscheidungen & fachliche Bewertung  
1 Grundsatz: Wann gilt ein Gerichtsentscheid NUR für den Einzelfall?  
In Deutschland gilt grundsätzlich jedes Urteil und jeder Beschluss nur für den konkreten Fall, weil:

1. Deutschland hat kein Präzedenzfallsystem (anders als USA/UK).
2. Ein Urteil bindet nur die Parteien des Verfahrens.

3. Nur ganz spezielle Verfahren (z. B. Normenkontrolle vor dem BVerfG) haben **allgemeine Wirkung**.
4. Verwaltungsgerichte treffen **keine allgemein gültigen fachlichen Feststellungen**; sie müssen nur **ausreichend summarisch** prüfen.

→ **ALLE hier genannten Entscheidungen gelten ausschließlich im Einzelfall.**

Keine davon begründet ein generelles Qualzucht-Verbot für Nackthunde.

---

## 2 VG Weimar 2019 – Beschluss (Eilverfahren)

**Wichtig: reine summarische Prüfung. Kein Sachverständiger. Keine Beweisaufnahme.**

Das VG Weimar stützte sich fast ausschließlich auf:

- BMEL-Qualzuchtgutachten 1999 / QUEN-Merkblätter
- Sekundärliteratur (Hirt/Maisack/Moritz)

Das Gericht behauptete in der summarischen (!) Begründung:

- schlechter Kälteschutz / Sonnenbrandrisiko / Gebissdeformitäten
- Immundefizite / Hautverletzungsrisiko

**! ABER:**

Diese Behauptungen wurden **nicht** wissenschaftlich geprüft. Sie sind **nicht belegt** und stammen aus dem BMEL-Gutachten 1999 – das laut moderner Forschung **falsch, methodisch mangelhaft und tendenziös** ist.

→ **Keine wissenschaftliche Feststellung – nur behördliche Behauptungen übernommen.**

---

## 3 OVG Weimar 2021 – Beschluss

(3 EO 509/19, 3 ZO 553/19)

Dieses OVG bestätigte lediglich das Ergebnis des VG **im Eilverfahren**.

Auch hier:

- **keine fachliche Prüfung / keine medizinischen Quellen / keine Beweisaufnahme.**

Das OVG übernahm nur die juristische Bewertung des VG: „Es ist nicht offensichtlich rechtswidrig.“

→ **Auch dieser Beschluss trifft keinerlei medizinisch belastbare Aussage.**

---

## 4 OVG Niedersachsen 2022 (11 ME 134/22)

**Ein extrem häufig falsch zitierter Beschluss.**

Das OVG:

- prüfte nur **die vorläufige Rechtmäßigkeit von Auflagen** in einem §11-TierSchG-Erlaubnisverfahren,
- stützte sich ausschließlich auf **Behauptungen des Amtstierarztes**,
- prüfte NICHT, ob diese Behauptungen wissenschaftlich richtig sind,
- hörte KEINE Sachverständigen an,
- entschied KEINE Qualzuchtfrage.

Wörtlich:

„Inwiefern unvollständige Gebisse vererbt werden, konnte im summarischen Verfahren nicht aufgeklärt werden.“

- Das OVG bestätigt NICHT, dass Nackthunde leiden oder Qualzucht sind.
  - Es sagt nur: „Wir entscheiden das später im Hauptverfahren.“
- 

## 5 VG Gelsenkirchen 2024 – Beschluss (16 L 470/24)

Dieser Beschluss basierte auf:

- denselben veralteten Quellen wie VG Weimar,
- und Übernahmen von Behördenbehauptungen.

Der Beschluss wurde inzwischen **erheblich wissenschaftlich erschüttert** durch:

- Gutachten Dr. W.-D. Schmidt (2001)
- Gutachten Prof. Hackbarth (TiHo Hannover, 2008)
- Gutachten Dr. Schalke (2008)
- Studien Urošević et al. (2025)

Diese Gutachten zeigen:

- ✓ Thermoregulation normal / ✓ Keine erhöhte Infektionsrate / ✓ Keine Immundefizienz
  - ✓ Keine Belege für Sonnenbrand als Qualzuchtproblem / ✓ Keine sozialen Einschränkungen
  - ✓ Gebissprobleme nicht zwangsläufig und nicht qualrelevant
  - ✓ Haarlosigkeit = Varietät, keine Organ-„Umgestaltung“
- VG Gelsenkirchen stützt sich nachweislich auf falsch verstandene, überholte oder unzutreffende Quellen.
- 

## 6 VG Lüneburg 2024 – Urteil (6 A 226/21)

Erstmals wurden echte Sachverständige beteiligt. Ergebnisse:

### ✓ GESICHERT nach Ansicht des Gerichts:

- H/H letal (Embryonaltod) / Zahnanomalien möglich / Haarlosigkeit genetisch determiniert

### ! ABER:

Das Gericht stützt sich auch hier **nicht auf neue wissenschaftliche Primärdaten**, sondern auf:

- BMEL-Gutachten 1999 / QUEN-Merkblatt / TTV-Merkblätter
- Sachverständige, die sich teilweise auf genau diese alten Daten stützen

Das Gericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- ✓ Gentestpflicht zulässig
- ✓ Dokumentation der Welpenzahnformel zulässig
- ✓ H/h × H/h – Verpaarungsverbot zulässig
  - allerdings auf Basis von Annahmen, nicht gesicherten Daten

### ✗ Vollzahn-Auflage unzulässig

- wissenschaftlich nicht haltbar
- unverhältnismäßig

- Das Urteil ist eine einzelfallbezogene Verwaltungsentscheidung, keine allgemeine wissenschaftliche Feststellung.
- 

## 7 Übergeordnete fachliche Gesamtbewertung

### ! Die Gerichte haben NICHT festgestellt, dass:

- Nackthunde Schmerzen haben / Nackthunde leiden / Haarlosigkeit eine Organ-„Umgestaltung“ darstellt / Immundefekte vorliegen / Thermoregulation gestört ist
- Sonnenbrand Qualzuchtmerkmal ist / die Rasse Qualzucht ist

**! Die Gerichte haben festgestellt, dass:**

- Behörden *vorsorglich* Auflagen machen dürfen,
- **auch ohne gesicherte wissenschaftliche Daten**
- und dass dies im Eilverfahren normalerweise genügt.

**✓ Wissenschaftlich gesichert ist:**

Durch moderne Gutachten und Forschung (Schmidt, Hackbarth, Schalke, Urošević et al.):

- Haarlose Hunde besitzen funktionierende Thermoregulation
- Haut ist pigmentiert, teils kompensatorisch verdickt / Keine erhöhte Mortalität
- Keine Immundefizite / Keine funktionellen Einschränkungen durch Haarlosigkeit
- Gebissdefekte sind **möglich**, aber **nicht zwingend qualrelevant**
- Sozial- und Kommunikationsverhalten normal

**→ Alle zentralen Behauptungen aus behördlichen Verfügungen sind heute wissenschaftlich widerlegt.**

---

**8 Einordnung aller Urteile im Kontext**

- ✓ Kein Urteil enthält naturwissenschaftliche Tatsachenfeststellungen.
  - ✓ Kein Urteil definiert Nackthunde als Qualzucht.
  - ✓ Kein Urteil schafft Präzedenzwirkung.
  - ✓ Alle Urteile beruhen entweder auf summarischer Prüfung oder auf altem Datenmaterial.
  - ! Die einzigen wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse stammen nicht aus Gerichten, sondern aus modernen veterinärmedizinischen Gutachten und Studien.**
- 

**★ ENDFAZIT**

**Alle genannten Gerichtsentscheidungen haben nur Einzelfallbedeutung.**

Sie beruhen auf:

- veralteten Gutachten / sekundären Quellen / summarischer Prüfung / behördlichen Behauptungen / fehlender wissenschaftlicher Evidenz.

Die moderne veterinärmedizinische Datenlage zeigt eindeutig:

- Haarlosigkeit ist keine Qualzucht.**
- Die behaupteten Leiden sind wissenschaftlich nicht belegt.**
- Die Entscheidungen dürfen nicht verallgemeinert werden.**